

Datum
Unser Zeichen
Ihr Zeichen
Ansprechpartner / in
Durchwahl
E-Mail

STELLUNGNAHME

Entgeltverhandlungen zu Corona-Sonderzahlung

Das StJA M hat eine Frage zur Übernahme von Corona-Einmalzahlungen, die ein freier Träger seinen Mitarbeiterinnen (m/w/d)¹ gezahlt hat. Der freie Träger hat im Rahmen von derzeit laufenden Neuverhandlungen gefordert, dass die Corona-Einmalzahlung an die Mitarbeiterinnen durch das StJA M zu übernehmen sind. Es handele sich dabei um eine tariflich bedingte Zahlung. Das Rechtsamt des StJA M vertritt hingegen die Meinung, dass das StJA M zu keiner Zahlung verpflichtet ist.

¹ Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jeweils in einer Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

**Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg**

Poststraße 17 69115 Heidelberg
Telefon 06221 / 98 18-0
Fax 06221 / 98 18-28
institut@diijuf.de
www.dijuf.de

I. Corona-Sonderzahlungen nach dem TVöD

Die Übernahme von Corona-Sonderzahlungen beschäftigt im Moment einige Jugendämter. Die Corona-Sonderzahlung, die vom öffentlichen Dienst für den Geltungsbereich des TVöD beschlossen wurde, gilt (nur) für die Personen, die nach dem TVöD bezahlt werden. Werden die Beschäftigten, wie im vorliegenden Fall, also nach dem TVöD bezahlt, so besteht auch die Verpflichtung, die Corona-Sonderzahlung zu gewähren, was der freie Träger laut Sachverhalt auch getan hat. Fraglich ist nun natürlich, ob da StJA M diese Corona-Sonderzahlung übernehmen muss.

II. Entgeltvereinbarungen: Grundsatz der Prospektivität (§ 78d Abs. 1 S. 1 SGB VIII)

Bei Entgeltvereinbarungen nach den §§ 78a ff. SGB VIII, um die es vorliegend geht, gilt der Grundsatz der Prospektivität. Die Vereinbarungen sind somit nur für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen (§ 78d Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Aufgrund der prospektiven Ausrichtung der Entgeltfestsetzung sind nachträgliche Anpassungen der Entgelte unzulässig und generell gesetzeswidrig (vgl. § 78d Abs. 1 S. 2 SGB VIII), die beiden Vereinbarungspartner haben insoweit keinen Vereinbarungsspielraum (*Jans* ua Jugendhilferecht, Stand: 10/2005, SGB VIII § 78d Rn. 6). Bei Einvernehmlichkeit beider Vereinbarungspartner ist es aber möglich, eine von der bisherigen Regelung abweichende neue Entgeltvereinbarung mit Wirkung für die Zukunft abzuschließen (so: *Krug/Riehle/Schwarz* SGB VIII, Stand: 6/2016, SGB VIII § 78d Rn. 17). Findet über eine solche Neuverhandlung kein Einvernehmen statt, ist gem. § 78d Abs. 3 SGB VIII bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Aus § 78d Abs. 3 SGB VIII ergibt sich insoweit ein gesetzlicher Anspruch auf Neuverhandlung bei einer unvorhersehbaren wesentlichen Änderung (*LPK-SGB VIII/Gottlieb* SGB VIII, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 78d Rn. 5). Ob in der Corona-Pandemie eine solche unvorhersehbare wesentliche Änderung vorliegt, hat – soweit ersichtlich – noch kein Gericht entschieden.

III. Neuverhandlung; Rahmenvertrag

In vorliegenden Fall steht jedoch ohnehin eine Neuverhandlung des Entgelts an. In dieser müsste bzw. könnte sodann festgelegt werden, dass das StJA M die Corona-Sonderzahlung übernimmt. Ob dies der Fall ist, hängt davon ab, inwiefern sich das StJA M verpflichtet, die Personalkosten gemäß des TVöD zu übernehmen, was in der Vergangenheit laut Sachverhalt offensichtlich der Fall war. Der freie Träger bezieht sich in einer dem Institut vorliegenden Korrespondenz insoweit auf den Rahmenvertrag I. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Rahmenvertrag I für die Übernahme von Leistungsentgelten in der Jugendhilfe nach § 78a – f SGB VIII in NRW, wozu beide Parteien vorliegend gehören, gekündigt wurde:

Dazu steht auf den Seiten des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR):

„In NRW bildeten bis zum 31. Dezember 2012 die Rahmenverträge die Grundlage für Vereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte. Rahmenvertragspartner waren die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer sowie die kommunalen Spitzenverbände. Zum 31. Dezember 2012 wurden die Rahmenverträge von den kommunalen Spitzenverbänden gekündigt. Verhandlungen zum Abschluss neuer Rahmenverträge wurden in 2013 ergebnislos geführt, weitere Verhandlungen sind ausgesetzt. Damit ist auch die für 2013 beschlossene Übergangsfrist zur Anwendung der gekündigten Rahmenverträge abgelaufen. Demzufolge bilden die Regelungen des SGB VIII die Basis für alle Neuvereinbarungen ab dem 1. Januar 2014“ (www.lvr.de ► Jugend ► Hilfe zur Erziehung ► Leistungsentgelte ► Rahmenverträge zur Leistungserbringung; Abruf: 21.5.2021).

Somit kann der Rahmenvertrag I bei der anstehenden Neuverhandlung nicht mehr zum Inhalt dieser neuen Entgeltvereinbarung gemacht werden und die Parteien müssen sich einig sein, ob die Vergütung nach TVöD, wovon auszugehen sein wird, vom Jugendamt übernommen wird oder nicht. Wenn dies der Fall ist, dann sieht es das Institut als folgerichtig an, dass dann auch die Corona-Sonderzahlung vom StJA M zu übernehmen wäre.